

Rahmenvereinbarung  
bezüglich der Zertifizierung von Computerwissen  
zwischen  
der  
Dienstleistungsgesellschaft für Informatik mbH (DLGI)  
Wissenschaftszentrum  
53175 Bonn  
und  
dem  
Hessischen Kultusministerium  
(HKM)  
Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden

## I.

Da hessische Schülerinnen und Schüler in allen Bildungsgängen im Laufe der Mittelstufe (gemäß HSG § 6) mit Medienerziehung und mit der informations- und kommunikationstechnischen Grundbildung (IKG) umfangreiche Computerkenntnisse erwerben, liegt es nahe, ihnen auch noch den Erwerb eines anerkannten Zertifikates zu ermöglichen. Schulen können mit einem solchen Zusatzangebot ihr Profil berufsweltorientiert erweitern und die Attraktivität für Eltern und Schüler erhöhen.

Zertifikate sollen den Schülerinnen und Schülern in Zukunft verstärkt die Möglichkeit bieten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ausdrücklich nachzuweisen. Zusätzlich treten bei einer Zertifizierung, die im außerunterrichtlichen Bereich des Schulalltags angeboten werden kann, auch folgende Effekte ein:

- Schülerinnen und Schüler lernen eine von der Korrektur der Lehrerin bzw. des Lehrers unabhängige Prüfung kennen. Diese Objektivität ist hilfreich, um den eigenen Leistungsstand zu erfahren.
- Die Schülerinnen und Schüler erleben eine neue Prüfungsform, in der Regel eine standardisierte Papier- oder Onlineform. Dieses gewöhnt an außerschulische Prüfungssituationen, z. B. die Führerscheinprüfung.
- Auch die Bindung an eine feste Zeitvorgabe im Online-Verfahren ist eine wichtige Erfahrung, die Schülerinnen und Schüler machen können.
- Schülerinnen und Schüler wiederholen IKG-Inhalte im Vorfeld der Teilprüfungen, somit werden sie fester verankert.
- Da die Teilprüfungen in der Regel Geld kosten, wird ein gewisser Charakter der Ernsthaftigkeit bei einem schulischen Angebot erzeugt.

Es gibt verschiedene Zertifikate, die Schülerinnen und Schüler erwerben können.

## II.

Das Hessische Kultusministerium ist daran interessiert, dass Schulen möglichst ohne Verwaltungsaufwand und mit geringen Kosten Zertifizierungen für ihre Schülerinnen und Schüler anbieten können. Diese Rahmenvereinbarung bezieht sich auf Leistungen der Dienstleistungsgesellschaft für Informatik mbH (DLGI) zum Erwerb des Europäischen Computerführerscheins (ECDL).

## III.

### § 1

Es wird vereinbart, dass

- sich das HKM bemüht, in allen Lehrplänen, verstärkt in den Lehrplänen des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs, verbindliche und fakultative Inhalte zur IKG auszuweisen, die dort zusätzlich im Anhang nach Themenfeldern sortiert dargestellt werden,
- das HKM über die Staatlichen Schulämter die Gründung von Kompetenzzentren bzw. Schulverbänden anregt, sofern die sächlichen und personellen Voraussetzungen hierfür bei den Schulen vorliegen. Dieses kann durch die Einbindung der Fachberater für das Fach Informatik, bzw. für das Fach Mathematik, die Amtsleiter der Staatlichen Schulämter und die Medienzentren erfolgen. Eine Garantie für die Etablierung von Kompetenzzentren bzw. Schulverbänden in allen Aufsichtsbereichen der Staatlichen Schulämter kann nicht übernommen werden,
- das HKM in einer Handreichung den Schulen Hilfestellungen anbietet, wie mit den in den Lehrplänen verankerten Inhalten eine erfolgreiche Zertifizierung vorbereitet werden kann,

- das HKM sich bemüht, mit Software– und Printmedienanbietern besondere Konditionen für Schulpakete ihrer Materialien auszuhandeln (ggfs. sogar mit finanzieller Beteiligung) und
- das HKM sich bemüht, mit Anbietern von geeigneter Übungssoftware, die Schülern ein selbstständiges Lernen ermöglicht, Lizenzmodelle zu vereinbaren.

## § 2

Die DLGI unterstützt das Vorhaben, in dem sie für die in den hessischen Kompetenzzentren bzw. Schulverbänden organisierten Schulen

- die jährlich fälligen Lizenzgebühren erlässt,
- eine Preisstaffelung bei den Einzelprüfungen vornimmt, die zum einen zum Aufbau eines „Sozialfonds“ genutzt wird, um auch Schülerinnen und Schüler bei finanziellen Schwierigkeiten das Ablegen der Prüfungen zu ermöglichen, und zum anderen Service-Gebühren (Namensänderungen, Verlust von Zertifikaten) verrechnet,
- den Lehrkräften die Nutzung von SkillsCards zum Schülerpreis und das Ablegen eigener ECDL-Prüfungen im Kompetenzzentrum ermöglicht,
- eine Lehrkraft zum „ECDL-Mentor“ schult, die dann Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte der organisierten Schulen vor Ort durchführen kann,
- digitales Informationsmaterial zur Verfügung stellt und
- das Konzept „ECDL an Schulen“ weiterentwickelt.

## § 3

Aus dieser Rahmenvereinbarung ergeben sich keinerlei gegenseitige Ansprüche.

#### § 4

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Sie kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

#### § 5

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Zweck der Vereinbarung dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Das gleiche gilt entsprechend für den sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.

Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Joachim Jacobi  
Staatssekretär  
im Hessischen Kultusministerium

Thomas Michel  
Geschäftsführer  
der Dienstleistungsgesellschaft für Informatik  
mbH